

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von Helvetia für die bei Darlehens-/Teilzahlungskaufverträgen obligatorische Todesfallversicherung

Ausgabe 2017

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Darlehens-/Teilzahlungskaufvertrag (nachfolgend Kreditvertrag genannt) zwischen BANK-now AG (nachfolgend BANK-now genannt) und dem Kreditnehmer;
 - Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
 - subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Der Verständlichkeit wegen wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen BANK-now als Versicherungsnehmer und Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia genannt), als Versicherer, besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer (versicherte Person).

Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche richten sich ausschliesslich gegen Helvetia. Im Versicherungsfall besteht kein Versicherungsanspruch der versicherten Person gegenüber BANK-now.

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person bzw. des Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche abschliessend fest.

2 Modalitäten der Versicherung

2.1 Versicherte Risiken

Diese Versicherung ist obligatorisch und damit integrierter Bestandteil des Kreditvertrages. Sie beinhaltet die Deckung des Risikos Tod infolge Unfall oder Krankheit.

2.2 Versicherte Person

Versichert sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche den Kreditvertrag mit BANK-now abschliessen. Besteht im Kreditvertrag eine Solidarschuldnerschaft, ist lediglich die im Vertrag erstgenannte Person versichert. Mehrere Personen sowie juristische Personen können nicht versichert werden.

2.3 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch Abschluss des Kreditvertrages zwischen BANK-now und dem Kreditnehmer.

2.4 Eintritts- und Endalter

Die Versicherung beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintrittsalter) und dauert längstens bis zum Tag der Vollendung des 70. Lebensjahres (Endalter) der versicherten Person.

2.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auszahlung der Kreditsumme.

2.6 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit ordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrages, spätestens jedoch nach 12 Monaten nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Kreditvertrages. Der Versicherungsschutz endet überdies mit Rückzahlung der Kreditsumme.

Ohne ordentliche oder vorzeitige Beendigung des Kreditvertrages endet der Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- a. im Todesfall der versicherten Person;
- b. bei Erreichen des Endalters am Tag nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

In Bezug auf lit. a besteht eine Mitteilungspflicht der Erben der versicherten Person an BANK-now.

3 Versicherungsleistung

3.1 Leistung bei Tod

3.1.1 Anspruch bei Tod

Helvetia erbringt bei Tod der versicherten Person eine einmalige Kapitalleistung im Umfang der Restschuld inkl. allfälliger Zahlungsrückstände und Verzugszinsen im Zeitpunkt des Todes bis max. CHF 100'000 pro Kreditvertrag.

3.1.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei Tod

- a. infolge Krankheit oder Unfallfolgen, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung des Kreditvertrages ärztliche Behandlung beanspruchte, oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- b. infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- c. infolge Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Base Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA) Canyoning und Hochseesegeln;
- d. infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- e. infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Beginn des Versicherungsschutzes.

4 Leistungsanspruch

4.1 Leistungsanspruch

BANK-now als Versicherungsnehmerin ist auf die Versicherungsleistung gegenüber Helvetia anspruchsberechtigt. Diese dient ausschliesslich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung der versicherten Person resp. deren Erben aus dem Kreditvertrag gegenüber BANK-now und wird ausschliesslich und direkt an BANK-now ausgerichtet.

4.2 Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Die Leistung aus der vorliegenden Versicherung kann weder verpfändet noch abgetreten werden.

4.3 Überschussbeteiligung

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse.

5 Schadenfall

5.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Ein eingetretener Schadenfall ist ohne Verzug BANK-now zu melden.

Die Abwicklung des Schadenfalls wird durch Helvetia bzw. einen von ihr beauftragten Dritten sichergestellt, welcher sich mit der anzeigenden Person umgehend in Verbindung setzt und ihr das Schadenformular zur Anmeldung des Schadenfalls zustellt. Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Für die Anspruchsprüfung sind zwingend die nachfolgenden Dokumente Helvetia bzw. dem beauftragten Service Provider einzureichen:

■ Vollständig ausgefülltes Schadenformular

- Amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis), welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Bei Tod durch Unfall ist zusätzlich der Polizeirapport beizubringen.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruches benötigt werden und der Anspruch anerkannt wird. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von den Erben der versicherten Person zu tragen.

Helvetia ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Helvetia bzw. der von ihr beauftragte Service Provider haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

5.3 Mitwirkungspflicht

Die Erben der versicherten Person sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, Helvetia bzw. den von ihr beauftragten Service Provider:

- zu ermächtigen, bei Spitätern, Ärzten, Arbeitgebern, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese von der Schweigepflicht zu entbinden;
- umgehend über den früheren Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Kommen die Erben der versicherten Person einer der vorliegenden Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruches nicht ein und Helvetia ist befugt, die Leistungen bis zur Erfüllung der Obliegenheit zu verweigern.

6 Kündigung

Die Versicherung kann während der Laufzeit des Kreditvertrages nicht gekündigt werden.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Übertragung an Dritte

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sowohl Helvetia als auch BANK-now gewisse Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services (febs) AG in Winterthur, auslagern bzw. übertragen können.

7.2 Datenschutz

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei BANK-now oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Die versicherte Person kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der versicherten Person sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt.

Persönliche Angaben, die für die Abwicklung der vorliegenden Versicherung gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichenden Daten werden von Helvetia bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung sowie der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sowie BANK-now sind befugt, die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer sowie Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

7.3 Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich oder in einer anderen Form (z.B. E-Mail), die den Nachweis durch Text ermöglichen, erfolgen. Helvetia lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ab, soweit von Seiten Helvetia kein Fehlverhalten vorliegt. Für Helvetia bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services (febs) AG zugegangen sind.

7.4 Steuern

Die Versicherungsleistung ist von den Erben der versicherten Person nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

7.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die vorliegende Versicherung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person, der Sitz des Versicherungsnehmers (BANK-now) oder des Versicherers (Helvetia).